



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/263 - II/C/91

Wien, am 11. März 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

354/AB

1991 -03- 14

zu 268/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 14. Jänner 1991 unter der Nr. 268/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Spitzeltätigkeiten der Staatspolizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Über wieviele Personen, von denen bekannt ist, daß sie SPÖ-Mitglieder sind (oder der SPÖ nahestehen), wurden Akte angelegt?
 - a. wieviele Vormerkungen betreffen die SPÖ?
2. Über wieviele Personen, von denen bekannt ist, daß sie ÖVP-Mitglieder sind (oder der ÖVP nahestehen), wurden Akte angelegt?
 - a. wieviele Vormerkungen betreffen die ÖVP?
3. Über wieviele Personen, von denen bekannt ist, daß sie FPÖ-Mitglieder sind (oder der FPÖ nahestehen), wurden Akte angelegt?
 - a. wieviele Vormerkungen betreffen die FPÖ?
4. Über wieviele Personen, von denen bekannt ist, daß sie KPÖ-Mitglieder sind (oder der KPÖ nahestehen), wurden Akte angelegt?
 - a. wieviele Vormerkungen betreffen die KPÖ?
5. Über wieviele Personen, von denen bekannt ist, daß sie Mitglieder der Grünen Alternative sind (oder den Grünen nahestehen), wurden Akte angelegt?
 - a. wieviele Vormerkungen betreffen die Grüne Alternative?
6. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder des Nationalrates?
 - a. welche Fraktionen sind davon betroffen?
7. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Landtagsabgeordnete?
 - a. welche Fraktionen sind davon betroffen?

- 2 -

8. Wieviel Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder der Bundesregierung?
9. Gibt es einen Akt über den Bundespräsidenten?
10. Sind über Personen, die politische Funktionen in oder für die Grüne Alternative ausüben, aus eben diesem Grund Personalakte angelegt worden?
11. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder von amnesty international?
 - a. wieviele Akte betreffen andere Menschenrechtsorganisationen?
12. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder vom Österreichischen Informationsdienst für Entwicklungspolitik?
 - a. wieviele Akte betreffen andere Entwicklungshilfeorganisationen?
13. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder von Organisationen gegen Atomkraft?
14. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder von Greenpeace?
15. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder von Global 2000?
16. Wieviele Akte betreffen Vormerkungen über Mitglieder vom WWF?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend stelle ich fest, daß es in meinem Ressort weder Spitzeltätigkeit noch Spitzelakten gibt. Ich habe vor einem Jahr erklärt, jedem Auskunftsbegehren zu staatspolizeilichen Vormerkungen und jedem Antrag auf Akteneinsicht in allfällige staatspolizeiliche Unterlagen im Rahmen der Gesetze stattzugeben. Infolge der Vielzahl der Anfragen, es waren mit Anfang März 1991 über 20.000, wurde die Erteilung der Auskünfte unter Bedachtnahme auf die personellen Möglichkeiten effizient vollzogen. Eine Zusendung des Aktes wurde von mir nicht versprochen und ist nach den einschlägigen Vorschriften auch nicht vorgesehen. Es ist außerdem unrichtig, daß Personen belogen wurden. Bei Irrtümern in Einzelfällen, die aufgrund der Summe der Anfragen nicht auszuschließen sind, wurde sofort nach Bekanntwerden eine Richtigstellung vorgenommen.

Die Behauptung, es sei niemand Akteneinsicht in seinen Originalakt gegeben worden, ist ebenso unrichtig, da bisher ca. 200 Personen eine solche Einsicht bekamen.

./3

- 3 -

Zu den Fragen 1 - 5 und 10:

Die Zugehörigkeit oder ein Naheverhältnis zu einer politischen Partei waren, unabhängig von einer allfälligen personenbezogenen Evidenthaltung im Einzelfall, kein Kriterium für eine systematische aktenmäßige Erfassung bzw. Auswertung im Staatsschutzbereich. Eine Beantwortung ist daher mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich.

Zu den Fragen 6 - 8:

Ebensowenig war die Zugehörigkeit zu einem Gesetzgebungskörper, zu einer bestimmten Fraktion oder zur Bundesregierung, unabhängig von einer allfälligen personenbezogenen Evidenthaltung im Einzelfall, ein Kriterium für eine systematische aktenmäßige Erfassung bzw. Auswertung im Staatsschutzbereich. Eine Beantwortung ist daher auch in diesem Fall mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich.

Zu Frage 9:

Der Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu den Fragen 11 - 16:

Die Zugehörigkeit zu einer Organisation war, unabhängig von einer allfälligen personenbezogenen Evidenthaltung im Einzelfall, kein Kriterium für eine systematische aktenmäßige Erfassung bzw. Auswertung im Staatsschutzbereich. Eine Beantwortung ist daher mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich. Unabhängig davon bleibt die Evidenthaltung des Vorstandes eines Vereines, der gemäß § 12 Vereinsgesetz der Behörde anzuzeigen ist und protokollarisch festgehalten wird.

Franz K.